

# RS OGH 2004/6/15 13R140/04t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2004

## Norm

EO §42

EO §44

## Rechtssatz

Wenn in der Zwangsversteigerung als nächster Schritt die Erlassung des Versteigerungsediktes unmittelbar bevorsteht, droht in der Regel konkret und unmittelbar der Verlust der Liegenschaft auch zu einem Meistbot weit unter dem Schätzwert, was einen Aufschiebungsantrag rechtfertigt.

Eine Forderungsexekution kann nur dann aufgeschoben werden, wenn ausreichend glaubhaft gemacht wird, dass ein allfälliger Anspruch der verpflichteten Partei auf Rückzahlung der vom Drittschuldner gezahlten Beträge nicht, teilweise oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten einbringlich sein wird.

## Entscheidungstexte

- 13 R 140/04t

Entscheidungstext LG Eisenstadt 15.06.2004 13 R 140/04t

## Schlagworte

Aufschiebung; Exekution; Vermögensnachteil; Forderungsexekution; Zwangsversteigerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000036

## Dokumentnummer

JJR\_20040615\_LG00309\_01300R00140\_04T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)